

Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für bündnerische Lehrer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird gezeigt, daß dieses Lehrmittel kein Lehrbuch, wohl aber eine passende Aufgabensammlung sein müsse, die den Mittelpunkt des Rechnungsunterrichtes zu bilden habe. Endlich wird mit Grund bemerkt, daß die Schüler des ersten und zweiten Schuljahres kein derartiges Lehrmittel brauchen, daß für das dritte Schuljahr ein solches wünschbar, für die spätern Schuljahre aber dasselbe nothwendig sei.

Man hat alle Ursache, sich darüber zu freuen, daß in vielen Schulen die Schüler mit einem solchen Lehrmittel versehen sind; es bringt dies namentlich in vielen Gesamtschulen bedeutende Vortheile mit sich, obschon diese Lehrmittel so beschaffen sind, daß wir weder in methodischer Beziehung noch in Hinsicht des behandelten Stoffes ihnen unsere volle Zustimmung geben könnten. Nur davor glauben wir warnen zu sollen, die Aufgabensammlung gar zu sehr zu einem Ruhepolster werden zu lassen.

Wie wir in Nr. 2 dieses Blattes uns vorgenommen, haben wir nun in einer Reihe von Artikeln den Rechnungsunterricht der Volksschule an der Hand des allgemeinen Theils von Hug's Mathematik der Volksschule, I. Theil, besprochen, da und dort ausführlicher, da und dort kürzer, je nachdem wir es nach unsern Erfahrungen als nothwendig erachteten. Dieser Umstand bewirkte eine kaum zu überschende Ungleichheit der Behandlung der einzelnen Theile, welche Ungleichheit, wie wir wohl wissen, der Arbeit nicht zum Lobe dient. Außerdem mußten die Artikel mit Rücksicht auf den gebotenen Raum da und dort zur Unzeit abgebrochen werden, so daß auch in dieser Hinsicht die Abrundung fehlt. Wegen dieser und anderer Mängel unserer Arbeit bitten wir den Leser um Nachsicht. Indem wir hiemit, obschon noch Stoff genug zu weiteren Besprechungen vorhanden wäre, diese Artikel abschließen, sprechen wir immerhin die Hoffnung aus, es möchten dieselben beim aufmerksamen Leser nicht ganz ohne gute Folgen geblieben sein; insbesondere hoffen wir, da und dort einen Lehrer zu einem eingehenderen Studium des Hug'schen Handbuchs veranlaßt zu haben. Ist uns auch nur dieses gelungen, so werden die guten Folgen für unsere Volksschule nicht ausbleiben.

Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für bündnerische Lehrer.

Dieser zur Zeit allerdings theilweise noch hypothetische Gegenstand ist für unser Schulwesen so wichtig und für die ökonomische Stellung unserer Lehrer so folgenreich, daß es mehr als gerechtfertigt sein dürfte, gegenwärtig, da auch die Vorberathungsbehörde im Auftrage des Großen

Rathes sich mit diesem Gegenstande beschäftigen werden, hier einige darauf bezügliche Mittheilungen zu machen. Insbesondere glauben wir der Sache zu dienen, indem wir, wenigstens theilweise, das Gutachten veröffentlichen, das der Erziehungsrath in dieser Angelegenheit zu Händen des Großen Rathes abgegeben hat.

Die Idee der Gründung einer Wittwen-, Waisen- und Alterskasse ist nicht neu; vielmehr hätte man auch ohne positive Mittheilungen darüber mit Bestimmtheit vermuthen können, daß z. B. schon dem Evangelischen Schulverein die hohe Bedeutung einer solchen Anstalt nicht entgehen konnte. Und in der That erfahren wir, daß schon im Jahre 1838 im Kreise jener Gesellschaft Verhandlungen darüber stattfanden und daß über die Wünschbarkeit eines solchen Instituts nur eine Stimme war. Im Schulvereinskreise der Herrschaft, V Dörfer und des Vorderprättigau wurde sogar eine Kommission ernannt und mit dem Auftrage versehen, den Gegenstand weiter zu überdenken. Indessen hatte es damals noch bei bloßen Verhandlungen sein Bewenden. Im Jahre 1841 wurde der Gegenstand — wenn wir nicht irren, hauptsächlich von einigen Lehrern aus der Herrschaft, V Dörfer und Vorderprättigau — neuerdings an die Hand genommen und am 27. Mai jenes Jahres die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für bündnerische Volksschullehrer gegründet. Die Kasse wurde durch Geschenke, zeitweilig durch den Ertrag einer Schreibmaterialienhandlung, sowie durch Beiträge der Mitglieder alimentirt. Die Theilnahme der Lehrer am Institut war indessen von Anfang nicht groß und nahm ab statt zu. Im Jahre 1853 hatte sich nach 12jährigem Bestande der Gesellschaft der Kassastand auf Fr. 1120. 34 Rp. erhoben; die Zahl der Theilnehmer war aber auf 4 gesunken. Diese hatten vorläufig auf ihre Ansprüche an die Kasse im Interesse des Unternehmens einmüthig verzichtet und haben bis zur Stunde diese Verzichtleistung nicht zurückgezogen. (Vergleiche Monatsblatt von 1853, Nr. 12.)

In Folge von Verhandlungen, welche in der kantonalen Lehrerkonferenz von 1853 über die Lehrerkasse stattfanden, wurde im April 1854 von der Lehrerkonferenz in Reichenau ein bezüglicher Statutenentwurf berathen und angenommen. Ferner erhielt der Vorstand den Auftrag, sich um den Nachlaß des Evang. Schulvereins und um einen entsprechenden Beitrag vom Corp. Catholicum zu Gunsten der Anstalt zu bewerben. Die zu diesem Zwecke veranstalteten Schritte scheinen ohne Erfolg geblieben zu sein und die neue Statutenberathung half dem Unternehmen auch nicht auf die Beine. Statutarische Bestimmungen, die eher zu Ungunsten jüngerer Mitglieder gedeutet werden konnten, haben eben

die jüngern und damit die zahlreicher vertretenen Mitglieder der Lehrerschaft vom Beitritte abgehalten. So blieb die frühere Kasse mit ihren 4 Mitgliedern fortbestehen. (Monatsblatt von 1854, Nr. 4 u. 5.)

Bis zum Jahre 1857 erfahren wir nichts mehr von der Kasse. In diesem Jahre erhielt sie vom Großen Rathe in Folge einer Spezialeingabe des Erziehungs Rathes ein für allemal einen Beitrag von 300 Fr. — weil von anderer Seite auch ein solcher Beitrag in Aussicht gestellt worden, sofern diese 300 Fr. erhältlich sein. (Protokoll des Gr. Rathes von 1857.)

Im Laufe des Jahres 1862 übergab dann Herr Lehrer Enderlin von Maiensfeld, der mit Andern von Anfang an immer ein eifriger und uneigennütziger Beförderer des Unternehmens gewesen war, die Kasse dem Erziehungs Rathes zur Verwaltung zu Gunsten einer allfällig später entstehenden Lehrerkasse für bündnerische Volksschullehrer. Die Zahl der Mitglieder war inzwischen, wenn wir nicht irren, auf drei herunter gesunken. Seither ist diese Kasse unter der Verwaltung des Erziehungs Rathes geblieben und harret dort der Erlösung durch ein verwandtes Institut zu Gunsten unserer Volksschullehrer. Ihr Bestand belief sich Ende Dezember 1864 auf 2713 Fr. 34 Rp. Einige Mal erhielt sie Geschenke von Lehrern; sonst wird sie durch die Zinsen des Kapitals, das bei der Sparkasse angelegt ist, geäuffnet.

Bei der Kantonal Konferenz von 1861 in Reichenau wurde die Gründung einer Lehrerkasse neuerdings angeregt. Die Konferenz bestellte eine Kommission, welche neue Vorschläge einbringen sollte. Ein Jahr später mußte diese Kommission der in Chur versammelten Konferenz berichten, sie kenne zwar den goldenen Faden, der die bündnerischen Gemeindschullehrer an das Unternehmen binde; aber auch sie habe ihn nicht gefunden. (Protokoll der kant. Lehrerkonferenz v. 1861 u. 1862.)

Das Jahr 1863 brachte an einem andern Ort einen Beschluß zu Stande, der leicht sehr wohlthätige Folgen für die Lehrerkasse hätte haben können. Der Große Rath beauftragte nämlich den Erziehungs Rath (anläßlich der Berathungen über die Verwendung des Staatsbeitrages zur Hebung des Volksschulwesens) „auch die Frage in Betracht zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Prämien an Schullehrer in der Form von Einlagen in eine Rentenanstalt zu vergeben.“ (Protokoll des Großen Rathes v. 1863.)

Der Erziehungs Rath hat im Jahre 1864 dem Großen Rath ein Regulativ über Verwendung des Staatsbeitrages zur Genehmigung vorgelegt; obige Frage hat er unsers Wissens nicht weiter berücksichtigt. Dafür fanden während des Großen Rathes von 1864 in Chur wieder-

holte Versammlungen zwischen Mitgliedern des Großen Rathes, Lehrern und Schulfreunden zum Zwecke der Berathung statt, wie der Lehrerkasse aufzuhelfen sei. Wer oft über unser Schulwesen und über den ökonomischen Stand insbesondere unserer Volksschullehrer nachdenkt, der kann von der Meinung eben nicht lassen, daß eine solche Anstalt herrliche Früchte für Schule und Lehrer tragen müßte. Darum taucht diese Frage immer und immer wieder auf, so sehr es zuweilen den Anschein haben möchte, sie sei für immer aus Abschied und Traktanden gefallen.

Jene Churer Versammlung wandte sich mit ihrer Herzensangelegenheit direkt an die oberste Landesbehörde, an den Großen Rath, überzeugt, daß die Väter des Landes ihre Hand nicht vom Pfluge zurückziehen werden, wo es sich darum handelt, der Schule und mit derselben dem heranwachsenden Geschlechte eine wesentliche Hülfe zuzuwenden. Die hohe Behörde wies den Gegenstand auch nicht von sich; nur glaubte sie noch die Ansichten des Erziehungsrathes darüber einholen zu sollen. (Protokoll des Großen Rathes von 1864.)

So kam die Frage der Lehrerkasse neuerdings und diesmal von oben herab in den Erziehungsrath. Wie wir schon in Nr. 1 des Monatsblattes d. J. mitgetheilt, wollte diese Behörde nicht ohne Zustimmung der bei dieser Frage so nahe beteiligten Lehrerschaft entscheiden und forderte diese durch die kantonale Lehrerkonferenz zu einem Gutachten darüber auf. Die Ansichten der Lehrer haben wir ebenfalls in Nr. 1 des Monatsblattes von 1865 mitgetheilt.

Das Jahr 1865, endlich, brachte dann noch eine anderweitige Anregung zu dieser Angelegenheit. Einige gemeinnützige Männer von Chur, welche die ökonomische Stellung der Stadt- und Kantonschullehrer zum Gegenstande ihres Nachdenkens gemacht, glaubten für diese eine besondere Anstalt dieser Art vorschlagen und lebhaft befürworten zu sollen, in welche diese Lehrer einerseits und die sie anstellenden Behörden andererseits Einzahlungen machen sollten, um dann im Falle von Verdienstlosigkeit u. Unterstützungen an jene Lehrer verabreichen zu können. Diesen Männern schwebten als Vorbild die höchst wohlthätigen Anstalten vor Augen, wie sie heutzutage sogar jedes größere industrielle Etablissement besitzt. Statuten wurden entworfen, Rentabilitätsberechnungen angestellt und das Ganze einer Berathung durch die Lehrerschaft der Kantons- und Stadtschule unterworfen. Schließlich gelangte sämtliches Material in die Hand des Erziehungsrathes.

Der Erziehungsrath hat mit voller Berücksichtigung der eingegangenen Berichte und Gutachten die Frage einer einläßlichen Berathung unterworfen. Als Ergebnis dieser Berathung ist nachfolgendes Gutachten an den Großen Rath von 1865 zu betrachten.